

Vermittlungen materieller gesellschaftlicher Ursachen des individuellen Handelns und damit unabdingbares Moment des Handelns von Klassen zur Erzeugung gesellschaftlicher Verhältnisse, sie sind auch notwendige Bedingungen des Wirkens objektiver gesellschaftlicher Gesetze“.<sup>20,21</sup>

Aus diesem soziologisch orientierten Motivbegriff lassen sich u. E. auch wichtige Erkenntnisse für die sozialistische Kriminologie (Entstehung und Fortbestehen von sozial schädlichen Motiven als Relikt im Bewußtseins-Handlungs-Komplex von Individuen) sowie für das Recht und seine Anwendung ableiten. Damit können Einseitigkeiten in der Motivsuche, Motivfindung und Motivbegründung überwunden werden, die aus einer ungerechtfertigten Einengung auf geäußerte Handlungsententionen am Ende des Entscheidungs- und Handlungsprozesses resultieren.

Bei der Motivanalyse und der — verstärkten — Nutzung des Motivationsaspekts für die Handlungsbewertung in ihrer Einheit von Objektivem und Subjektivem kommt es darauf an, das Was und das Warum gleichermaßen zu erfassen und der Bewertung des Gesamtverhaltens zugrunde zu legen. Zugleich ist es erforderlich, im Rahmen der Motivvermittlung stärker zwischen sinngebenden und stimulierenden Motiven zu differenzieren, die wirklich existenten Motivkomponenten zu ermitteln und z. B. scheinbare oder vorgeschobene Motive zu den hierarchisch höherwertigen Motiven ins richtige Verhältnis zu setzen. Innerhalb der „Hauptmotive“ sollte nochmals eine Zuordnung unter den Aspekten „sozial betonte Motive“ bzw. „sachbetonte Motive“ hinsichtlich des strafrechtlich relevanten Handelns erfolgen, um damit die Schuld-schwere differenzierter zu beurteilen.

#### *Motivation unter forensischem Aspekt und daraus abgeleitete Motivbestandteile*

■ In der forensischen Psychologie gilt es, spezifische Probleme zu beachten, die bei anderen Motivationsbereichen keine Rolle spielen. Wir sehen die Besonderheit indes nicht so sehr in den Verschiedenheiten der Persönlichkeit des Täters und des „Motivforschers“, durch die das reale Erfassen der Motivlage erschwert sein könnte. Hingegen kann es für die Motiviagnostik bedeutsamer sein, wenn in den Tatmotiven Spezifika wie gesellschaftliche Mißbilligung, Affektbeteiligung, Konflikthaftigkeit, Gruppeneinflüsse oder pathologische Merkmale unterschwellig, mehr oder weniger bewußt, mitwirken.<sup>21</sup> Wir meinen, daß die möglichen Kriterien weiter differenziert werden sollten und gewissermaßen ein Angebotskatalog für besonders zu beachtende und zu bewertende Motivbestandteile erarbeitet werden sollte. Dazu gehören u. E. solche Probleme, wie

- das Wirken positiver und negativer Emotionen,
- das Wirken affektiver Erregungszustände,
- das Ausgesetztsein an starke Erregungsreize,
- Einschränkungen der Wahrnehmungsfähigkeit und Informationsverarbeitung für adäquates motivkritisches Handeln,
- Gründe für ein teilweises oder völliges Abschalten des Empfangs von äußeren Reizen und eines Übergangs auf vorwiegend „innere Rezeption“.

Kriterien dieser Art sind aber auch bewußte subjektive Einstellungen, Verfälschungen von Motiven und vorgeschobene Motive für die Handlung, um z. B. zweckbetont Nachteile abzuwenden, die Schuld zu verkleinern oder andere Bürger zu decken bzw. zu belasten.

Resümierend ist also festzustellen, daß in der Rechtswissenschaft, im Strafrecht und in der Rechtspraxis neue Ergebnisse und Erkenntnisse tangierender Wissenschaftsdisziplinen (wie- z. B. der Soziologie, in deren Mittelpunkt letztlich auch die Erforschung der Persönlichkeit, ihres Bewußtseins und Handelns im Zusammenhang mit der sich entwickelnden sozialistischen Gesellschaft steht) für juristische Belange zu diskutieren und aufzubereiten. In diesem Sinne ist u. E. die Arbeit von T. Hahn für ein tieferes Eindringen in die komplizierte Motivproblematik auch hinsichtlich der Erklärung und Wertung kriminellen Handelns bedeutsam. Ihre Erkenntnisse sind für die Theorie und Praxis des Strafrechts weiter zu erschließen.

## Wissenschaftliche Festveranstaltung zum 85. Geburtstag von Hilde Benjamin

Zu Ehren des Nestors unserer Rechtswissenschaft, Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Hilde Benjamin, Leiterin des Lehrstuhls Geschichte der Rechtspflege der DDR, fand am 30. Januar 1987 an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR eine wissenschaftliche Festveranstaltung statt. Kampfgefährten, Freunde und Schüler der Jubilarin, die am 5. Februar ihren 85. Geburtstag beging, hatten sich zusammengefunden, um das Lebenswerk und das immer noch aktive wissenschaftliche Wirken Hilde Benjamins zu würdigen.

In warmherzigen Worten zeichnete Dr. K. S o r g e n i c h t, Mitglied des Staatsrates der DDR und Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED, die wichtigsten Stationen des Lebensweges Hilde Benjamins nach. Er rühmte sie als „eine kommunistische Persönlichkeit, in der sich die Einheit von Theorie und Praxis verkörpert“, und verdeutlichte, daß die konsequente, prinzipienfeste Durchsetzung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die Grundlage des gesamten schöpferischen Wirkens Hilde Benjamins war und ist. Als Kaderleiterin in der damaligen Deutschen Justizverwaltung habe sie mit der Ausbildung von Volksrichtern Wesentliches zum Aufbau einer neuen, antifaschistisch-demokratischen Justiz, beigetragen. Später habe sie als Minister der Justiz der DDR an entscheidender Stelle für die Herausbildung und Entwicklung sozialistischer Rechtspflegeorgane, für die Durchsetzung der sozialistischen Demokratie in der Rechtspflege gewirkt. Mit Fug und Recht könne man sie die Lehrerin einer ganzen Generation von Rechtswissenschaftlern nennen.

Mit dem Wirken Hilde Benjamins bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung der DDR beschäftigte sich Prof. Dr. G. B l e y, Direktor der Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR. Er hob die Verdienste der Jubilarin bei der Herausbildung wichtiger Grundsätze der Gesetzgebung hervor und wies an Beispielen nach, wie sie stets darum bemüht war, das in der gesellschaftlichen Praxis Erreichte als Grundlage der Rechtsetzung exakt zu erfassen und das Wechselverhältnis von Gesetzgebung und Rechtsanwendung zu beachten.

Staatssekretär Dr. H. R a n k e (Ministerium der Justiz) berichtete aus eigener langjähriger Zusammenarbeit mit Hilde Benjamin, wie sie als Justizminister auch der Entwicklung internationaler Rechtsbeziehungen und dem Rechtsvergleich große Aufmerksamkeit widmete. Das Studium der Erfahrungen der Justizorgane der UdSSR und die Nutzung der Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft sei für die Gesetzgebung wie für den Gerichtsaufbau in der DDR von hohem Wert gewesen.

Der bedeutenden Rolle Hilde Benjamins als Initiatorin und Wegbereiterin der sozialistischen Strafrechtspflege in der DDR wandte sich Prof. Dr. J. L e k s c h a s, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, zu. Er veranschaulichte, daß Hilde Benjamin in hervorragender Weise zur Herausbildung der sozialistischen Strafpolitik wie der Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens beigetragen habe. Durch zahlreiche Aufsätze zu strafrechtlichen Grundfragen habe sie den Meinungsstreit gefördert und für die marxistisch-leninistische Strafrechtswissenschaft der DDR Geburtshilfe geleistet.

Auf Hilde Benjamins Wirken zur Herausbildung eines neuen Familienrechts ging Prof. Dr. A. G r a n d k e, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, ein. Durch Publikationen wie durch Rechtsprechung — seinerzeit als Vizepräsident des Obersten Gerichts — habe die Jubilarin Maßstäbe für die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau gesetzt. Unter ihrer maßgeblichen Mitwirkung habe der DFD Vorschläge zum neuen Familienrecht unterbreitet, und unter ihrer Leitung sei dann das Familiengesetzbuch von 1965 ausgearbeitet worden.

Prof. Dr. h. c. H. B ü l l n e r, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, wies nach, daß in Hilde Benjamins heutiger Tätigkeit als Rechtshistorikerin die Geschichtsschreibung als die logische Fortsetzung ihres Mitwirkens an der revolutionären Gesellschaftsgestaltung erscheint (vgl. dazu NJ4987, Heft 2, S. 50 ff.).

Bewegt dankte Prof. Dr. H. B e n j a m i n den Referenten für die Würdigung ihres Schaffens. Mit der Zerschlagung des Faschismus habe für sie ein zweites Leben begonnen, in dem sie sich, dem Auftrag der Partei der Arbeiterklasse entsprechend, zwei untrennbar miteinander verbundenen Aufgaben gewidmet habe: der Gestaltung des Rechts der sozialistischen Gesellschaft und der Herausbildung sozialistischer Juristen. Ihr Wunsch sei es, mit der mehrbändigen Kollektivarbeit über die Geschichte der Rechtspflege der DDR die Erfahrungen aus der nun 42jährigen Entwicklung der Rechtspflegeorgane nicht nur zu bewahren, sondern sie für die Lösung künftiger Aufgaben fruchtbar zu machen.

20 T. Hahn, a. a. O., S. 34 f.

21 Vgl. H. Dettenbom/H.-H. Fröhlich/H. Szweczyk, a. a. O., S. 137.